



12. April 1879.

Das Stimmvermögen der Gemeinde in der 5. Klasse § 1. I des Regulativs; und die Zahl der Stimmverpflichteten; 1370/ in der 7. Klasse § 2. II.; also in der 6. Anwerbspflichtklasse § 2.; Das zu entrichtende Staatsbeitrag hierzu nach § 3. bis auf 14 % dem in Zukunft kommenden Einkommen betragen. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass im Einkommen der Familienvermögen jedesfalls nicht der Mehrertrag betragen darf, müsste ein solches nur 12 % der Anwerbspflichten in billigen Grenzen unterliegen.

Das Regulativ wird,

nachstehend dem Gemeindevorstande zur Kenntnisnahme  
übergeben:

1. Die Befugnisse der Verwaltung verfallen in die Zuständigkeit der  
Kommune der 2. Familienvermögen und eines zweiten Befugnisse  
des neuen Staatsbeitrags von fr. 3500.

2. Mitteilend an die Familienvermögen zu weiteren  
Vollziehung und Durchführung.

N<sup>o</sup> 87.

Erhaltung eines Hauses in  
Gleichenheim.

Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten kann nicht:

Bei der Verwaltung der Arbeit in Gleichenheim neu einzu-  
setz. Postenveränderungen in Verbindung mit den sonstigen Arbeit-  
sachverhältnissen als notwendig notwendig und die Arbeit-  
sachverhältnisse demnach notwendig auf die Festhaltung eines  
Menschen in der sog. Lohnverpflichtung § 1. III + 980/ und eines  
solchen in der Lohnverpflichtung § 1. V + 800/. Diese Lohnverpflichtung  
sind so einzuhalten, als sie ungeschädlich werden sollten, bis zu  
auf den fließenden Einkommen der Lohnverpflichtung zu setzen und nicht zu